

er das, hält er nichts auf sich selbst, so achtet ihn auch das Publikum nicht, und die Würde seines Standes wird im ersten Reime erstickt, und er kann sich künftig nicht das Ansehen versprechen, das durch Reminiscenzen an die alte Communalgarde-Kameradschaft nicht mehr rein erhalten ist. Ein zweiter Grund wird entlehnt von den einzelnen Ausnahmen, die den Candidaten schon gestellt werden; allein das ist für mich ebenfalls ein Gegengrund; denn verdienen Einige erimirt zu werden, so müssen es auch Alle verdienen. Es handelt sich um das Princip, ob es eine Ausnahme giebt. Warum sollen die, welche nicht so glücklich sind, eine Hauslehrerstelle zu bekommen, also desto mehr zu bedauern sind, warum sollen die ihren letzten Nothpfennig aufopfern, um Dienste zu thun, die ihnen eigentlich nicht zugemuthet werden können? Das Paritätsverhältniß ist mir durchaus wichtig, aus Moral nicht, vielmehr aus Grundsatz. Die katholische Kirche hält auf ihre Geistlichen mehr, als das protestantische Volk auf die seinigen, und wenn die zweite Kammer einstimmig bei dem Beschlusse beharrt, so werde ich doch allein widersprechen, und wenn ich auch der Einzige auf der Welt bin. — Die Küster müssen ebenfalls Berücksichtigung verdienen wegen ihres Dienstes, ohne welche der Dienst der Geistlichen gar nicht rite executirt werden würde. Was soll daraus werden, wenn der Küster eine Anmeldung erhält zu einer Privatcommunion, zu Nothtaufen, die im Augenblick geschehen müssen? Ein Kranker liegt im Sterben, die Frau ist zu Hause und hat keine Diener. Soll dann der Sterbende auf die Communalgarde warten? Nein, diese Interessen sind höher, als die Sicherheit, die hier nicht gefährdet wird. Gälte es der Rettung der Stadt oder des Staates, so würde ich der Erste sein, der dafür stimmte: Alle sollen zu den Waffen greifen. Ja, ich selbst würde nicht ruhig bleiben. Aber jetzt kann ich schlechterdings nicht dafür stimmen, und ich bitte Sie, und ich habe zu dem guten Sinne der Kammer das Vertrauen, als daß ich zweifelte, sie werde im mindesten von ihrem Beschlusse zurückgehen.

Prinz Johann: Ich erlaube mir nur, die Kammer auf den Gesichtspunkt und auf die Lage der Sache hinzuweisen. Wenn wir dem Vorschlage inhäriren, so fällt das Gesetz in Bezug auf die Exemptionen ganz weg. Es werden also sonach die Candidaten nicht frei. Inhäriren wir nicht, so werden sie allerdings auch nicht frei. Also das Schicksal der Candidaten scheint mir entschieden. Nehmen wir aber das Gesetz an, dann erhalten wir die übrigen Vortheile dieses Gesetzes, es wird Ordnung in das ganze Exemptionswesen gebracht, und in der That schon aus diesem einzigen Gesichtspunkte würde ich mich dafür erklären, daß wir der zweiten Kammer beitreten, weil nichts gewonnen ist, wenn wir nicht beitreten. Was nun die letzte Bemerkung in Bezug auf die Küster betrifft, so ist davon nicht die Rede. Der Küster ist entschuldigt, er kann auch von der Wache geholt werden. Darin scheint mir kein Grund zu liegen, daß diejenigen Candidaten, welche Hauslehrer sind, freigesprochen werden. Da ist ein anderer Grund, weil sie dann

nicht unabhängig sind. Was die Parität mit der katholischen Kirche betrifft, so habe ich bereits angeführt, daß dem nicht so ist, sondern die Geistlichen finden sofort bei uns Anstellung.

D. Großmann: Es mag herauskommen, was da will. Nimmt die zweite Kammer es nicht an, und wird das Schicksal der Candidaten nicht abgeändert, so behauptet der Einzelne und die erste Kammer ihre moralische Würde. Ein zweiter Punkt, was die Küster betrifft, daß sie auch zuweilen nicht anzutreffen wären, so kann ich das nicht gelten lassen, denn das ist dann ein Zufall, für den Niemand kann; hier aber ist es Gesetz.

Bürgermeister Schill: Ich habe mich bei der vorigen Berathung aus den Gründen des Herrn D. Großmann ebenfalls für Befreiung der Küster erklärt, und ein einfacher Grund ist nur der, daß der Küster eigentlich nicht selbstständig dasteht, sondern jederzeit von dem Geistlichen abhängt, und seine Stellung mithin keine freie ist. Was dagegen die Candidaten der Theologie anlangt, so habe ich aus dem, was angeführt worden ist, keinen Grund abnehmen können, der ihre Befreiung rechtfertiget. Herr D. Großmann nahm Bezug, es würden Reminiscenzen an die frühere Dienstleistung künftig nicht angenehm sein; allein man wird im Leben der Candidaten bemerken, daß sie doch in der That kein anderes führen, als jeder andre junge gebildete Mann; er ist ganz freistehend, wie jeder andere junge Mann, und kann sich jedes erlaubten Vergnügens theilhaftig machen, ohne daß er seinem Stande zu nahe tritt. Tritt er in den geistlichen Stand ein, dann müssen andere Rücksichten genommen werden, und ich bin überzeugt, daß dann die Reminiscenz an die Communalgarde eine schmerzliche nicht sei. Nehmen wir den Stand der Communalgarde als eine Vereinigung wohlgesinnter Männer, dann sehe ich nicht ein, wodurch die moralische Würde leiden soll, wenn man in diesen Verein aufgenommen wird. Meine Ueberzeugung ist, daß die Aufnahme in den Dienst der Communalgarde an sich von jedem Stande könne geleistet werden. Ich habe darauf aufmerksam gemacht bei der vorigen Berathung, und ich glaube, das ist auch ein sehr wichtiger Punkt. Wissen wir denn, ob der Candidat sich dann dem geistlichen Stande künftig widmen kann? Das ist sehr ungewiß, dieß kann man nicht voraussehen; namentlich in der jetzigen Zeit, wo dieser Stand sehr überfüllt ist, kann die Nothwendigkeit recht leicht eintreten, daß er sich irgend einen andern Berufsweg künftig wählen muß, und er wird frei sein, ohne daß er in den geistlichen Stand tritt, wenn wir die Candidaten im Allgemeinen ausnehmen wollen. Das sind die Gründe, welche mich bestimmen, der Deputation beizutreten.

D. Großmann: Ich bitte nun noch ums Wort zur Entgegnung. Daß die moralische Würde bei der Communalgarde nicht unmittelbar gefährdet wird, habe ich nicht behauptet. Es ist von der äußern Würde die Rede, welche Jeder von dem geistlichen Stande fordert. Ferner glaube ich, daß zwischen Candidaten und Geistlichen kein Unterschied gemacht werden kann; denn das Leben für einen Jeden ist ein ganzes und untheilbares. Hier läßt sich die Candidatenzeit von der Amtsverwaltung nicht